

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 17. Mai 2018 folgende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 18. Oktober 2012 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit:

Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Abs. 1 a) von Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk beträgt der Steuersatz 22 v.H. des Einspielergebnisses eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Die zu berechnende Steuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln, z.B. auch bei Austausch eines Gerätes.

§ 2

§ 7 Steuerpflicht wird wie folgt gefasst:

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes, der Spieleinrichtung bzw. der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der steuerliche Tatbestand endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Fall die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit dem Eintritt der Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Remchingen, den 17. Mai 2018

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Remchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Remchingen, den 17. Mai 2018

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister